

Beilage 4271

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Fürsorgegesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

Es darf angeregt werden, die Beratungen des Entwurfs mit denen des dem Landtag gleichzeitig zugehenden Entwurfs einer Gemeindeordnung zu verbinden.

München, den 13. September 1950

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Fürsorgegesetzes

Art. 1

Das Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 (GWB. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 1

Art. 11 erhält folgende Fassung:

- I. Die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes werden im Stadtkreis oder Landkreis von einem besonderen beschließenden Ausschuss (Fürsorgeausschuss) wahrgenommen.
- II. Dem Ausschuss gehören an
 - als beschließende Mitglieder der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender und 8 oder 12 Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages,
 - als beratende Mitglieder Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege und Vertreter der Hilfsbedürftigen.

Die Zahl der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und die der Hilfsbedürftigen beträgt je ein Viertel der Zahl der Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder des Ausschusses.

- III. Der Vorsitzende gehört dem Ausschuss kraft seines Amtes an. Die anderen Mitglieder und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für sie werden vom Stadtrat oder Kreistag in den Ausschuss berufen.

Vor der Berufung der Mitglieder aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen hat der Stadtrat oder Kreistag Vorschläge anzufordern.

Vorschlagsberechtigt sind

für die freie Wohlfahrtspflege die örtlichen Vertretungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

für die Hilfsbedürftigen die Verbände oder sonstigen anerkannten Stellen, die nach Gesetz oder Satzung hauptsächlich die Interessen Hilfsbedürftiger vertreten.

Die Vorschläge sollen bei Verbänden in der Reihenfolge der Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden, die der Verband im Stadtkreis oder Landkreis hat, bei den sonst Vorschlagsberechtigten in der Reihenfolge der Zahl der Personen, die sie im Stadtkreis oder Landkreis betreuen.

Werden Vorschläge innerhalb der vom Stadtrat oder Kreistag bestimmten Frist nicht eingereicht, so beruft der Stadtrat oder Kreistag die Mitglieder nach seinem Ermessen.

- IV. Der Leiter des Gesundheitsamtes oder der von ihm bestellte Vertreter nimmt an allen Beratungen des Ausschusses, in denen Fragen des Gesundheitswesens berührt werden, als Gutachter teil. Ferner sind zu den Beratungen Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften, deren Geistliche oder Rabbiner im Stadtkreis oder Landkreis ihren Amtssitz haben, in allen Angelegenheiten gutachtlich heranzuziehen, die die Religionsgemeinschaft berühren; soweit mehrere Pfarrämter des Bekenntnisses im Stadtkreis oder Landkreis ihren Sitz haben, wird der Vertreter durch die kirchliche Oberbehörde bestimmt.

- V. Die Verhandlungen des Fürsorgeausschusses sind nicht öffentlich.

- VI. Der Fürsorgeausschuss beschließt über die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge im Rahmen des vom Stadtrat oder Kreistag genehmigten Haushalts. Beschlüsse des Ausschusses, die eine Veränderung der Haushaltsansätze zur Folge hätten, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Stadtrat oder Kreistag genehmigt werden, ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtrat oder Kreistag.

- VII. Der Stadtrat oder Kreistag stellt für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes durch den Fürsorgeausschuss Richtlinien auf, die für den Fürsorgeausschuss bindend sind; in ihnen kann die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Fürsorgeausschusses auch in anderen als den in Abs. VI erwähnten Angelegenheiten von der Genehmigung des Stadtrates oder Kreistages abhängig gemacht werden.

Art. 20 erhält folgende Fassung:

- I. Anträge von Hilfsbedürftigen auf Fürsorge sind bei den Bezirksfürsorgeverbänden oder den Aufenthaltsgemeinden zu stellen. Soweit die Stelle, die den Antrag entgegennimmt, nicht über ihn zu entscheiden hat, muß sie ihn unverzüglich an die zur Entscheidung berufene Stelle weiterleiten.
- II. Über die Gewährung von Fürsorgeleistungen ist eine Vorentscheidung zu treffen. Der Stadtrat oder Kreistag bestimmt, wer die Vorentscheidung zu treffen hat.
Gegen die Vorentscheidung steht dem Hilfsbedürftigen binnen 14 Tagen von der Eröffnung oder Zustellung an Einspruch zum Spruchauschuß zu. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist in der Vorentscheidung hinzuweisen. Die §§ 32 und 33 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- III. Ist die Entscheidung über Fürsorgeanträge einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen, so gilt die Entscheidung dieser Gemeinde als Vorentscheidung nach Abs. II.
- IV. Bei jedem Bezirksfürsorgeverband wird ein Spruchauschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Fürsorgeauschusses oder dem von ihm bestellten Vertreter und aus zwei Beisitzern, von denen der eine aus den Mitgliedern des Stadtrates oder Kreistages, der andere aus den Vertretern der Hilfsbedürftigen zu entnehmen ist, die dem Fürsorgeauschuß angehören. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Fürsorgeauschuß in den Spruchauschuß berufen. Bei Bedarf sind mehrere Spruchauschüsse zu bilden.
- V. Der Spruchauschuß ist in seinen Beschlüssen an die gesetzlichen Vorschriften und an die Richtlinien des Stadtrates oder Kreistages (Art. 11 Abs. VII) in gleicher Weise gebunden wie der Fürsorgeauschuß. Steht ein Beschluß nach Aufassung des Vorsitzenden damit in Widerspruch, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Fürsorgeauschusses herbeizuführen; dieser kann die Entscheidung des Spruchauschusses abändern oder aufheben oder die Sache zu erneuter Beschlußfassung an den Spruchauschuß zurückverweisen.
- VI. Der Spruchauschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und mit Gründen und einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung die förmliche Beschwerde zur Regierung zu. Der Hilfsbedürftige hat die Beschwerde bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Erachtet der Spruchauschuß die Beschwerde für begründet, so hilft er ihr ab; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der Regierung vorzulegen.

Hat der Fürsorgeauschuß die Entscheidung des Spruchauschusses gemäß Abs. V Satz 2 abgeändert oder aufgehoben, so tritt die Entscheidung des Fürsorgeauschusses an die Stelle der Entscheidung des Spruchauschusses.

VII. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den sonst beteiligten Staatsministerien.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Fürsorgegesetz in der nunmehrigen Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter neuem Datum bekanntzugeben und dabei den Wortlaut den sonst eingetretenen gesetzlichen Änderungen anzupassen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

*

Allgemeine Begründung

1. Es besteht ein dringendes Bedürfnis, die Vorschriften über die Verwaltung der Fürsorgeverbände und über das Einspruchsverfahren in Fürsorgefällen, die bisher in Art. 11 ff. des Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (GBl. S. 185) enthalten sind, abzuändern, da diese Bestimmungen in der zuletzt geltenden Fassung aus dem Dritten Reich stammen und nicht mehr verwendet werden können.

Das Staatsministerium des Innern hatte schon in einer grundsätzlichen Entschließung vom 18. April 1947 „Derzeitiges Fürsorgerecht in Bayern“ den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen, Fürsorgeauschüsse nach demokratischen Grundsätzen zu bilden; dabei war auch anheimgestellt worden, die früheren Vorschriften der Art. 13 bis 18 des Fürsorgegesetzes in der Fassung vom 14. März 1930 (GBl. S. 38) wieder zur Anwendung zu bringen.

Die Bezirksfürsorgeverbände sind dieser Empfehlung, die in einer Entschließung vom 12. Januar 1950 (MBl. S. 31) wiederholt worden ist, zwar im weitem Umfange nachgekommen; jedoch fehlte für die Einrichtung der Fürsorgeauschüsse und der Spruchauschüsse bisher noch die gesetzliche Grundlage. Diese soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

2. Durch den Gesetzentwurf wird auch ein Landtagsbeschuß vom 3. Juni 1949 vollzogen, der die Staatsregierung ersucht, den § 3a der Reichsfürsorgepflichtverordnung wieder in Kraft zu setzen. Durch § 4 der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) war die in dem § 3a enthaltene Verpflichtung der Länder aufgehoben worden, bei der Aufstellung von Richtlinien und von Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge sowie im Einspruchsverfahren Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen zu beteiligen. Der Beschluß des Landtags geht somit dahin, die Beteiligung von Vertretern der Hilfsbedürftigen bei den Beschlußfassungen in diesen Angelegenheiten wieder sicherzustellen. Dieses Ziel wird durch den Gesetzentwurf erreicht.

3. Der von den kommunalen Spitzenverbänden erhobene Einwand, daß die Regelung nach dem Inkrafttreten des Bundesgrundgesetzes landesrechtlich nicht mehr erfolgen könne, trifft nicht zu. Der Landesgesetzgeber ist nach dem Wortlaut des § 4 der Verordnung vom 7. Oktober 1939 nicht gezwungen worden, von der ihm durch diese Vorschrift gebotenen Befugnis Gebrauch zu machen; er konnte die Beteiligung von Vertretern der Hilfsbedürftigen im Fürsorgeverfahren aufheben, mußte es aber nicht. Demnach ist er auch heute noch in der Lage, diese Beteiligung anzuordnen oder neu zu regeln. Auch das Inkrafttreten des Bundesgrundgesetzes hat darin nichts geändert. Die Reichsfürsorgepflichtverordnung ermächtigt in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den noch aufrechterhaltenen Sätzen des § 3a den Landesgesetzgeber, Verfahren, Beschwerde und Aufsicht, insbesondere somit auch das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren, zu regeln. Diese Ermächtigung ist auch zwischen Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Bundesgrundgesetzes (24. Mai 1949) weder durch ein Landesgesetz noch durch eine Anordnung der Militärregierung eingeschränkt worden. Auch Art. 84 Abs. 1 des Bundesgrundgesetzes überläßt nun den Ländern ausdrücklich die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen; dies trifft für das Recht der öffentlichen Fürsorge zu.

4. Der Gesetzentwurf steht im engsten Zusammenhang mit den Grundätzen der neuen Gemeindeordnung, die ebenfalls im Staatsministerium des Innern im Entwurf fertiggestellt ist; insbesondere ist er mit dem darin geregelten neuen Gemeindeverfassungsrecht soweit abgeglichen, als es der besondere Charakter der Fürsorge- und Spruchauschüsse nur irgend zuläßt.

Zu dem Gesetzentwurf hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf Ersuchen der Staatsregierung gemäß § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Gutachten abgegeben, das bei der Fassung des Entwurfes berücksichtigt worden ist. Auch der gutachtlichen Stellungnahme des Bayerischen Städteverbandes und des Landkreisverbandes Bayern wurde soweit wie möglich Rechnung getragen.

5. Eine alsbaldige Regelung ist nicht nur deswegen notwendig, weil den Fürsorge- und Spruchauschüssen nun endlich in Abänderung der aus dem Dritten Reich stammenden Vorschriften des bayerischen Fürsorgegesetzes die gesetzliche Grundlage gegeben werden muß, sondern auch deswegen, weil die Beteiligung der Hilfsbedürftigen im Vollzug des Landtagsbeschlusses zu regeln und weil das Einspruchsverfahren innerhalb der Bezirksfürsorgeverbände beschleunigt klarzustellen ist, da Hilfsbedürftige nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge die Verwaltungsgerichte anrufen können.

Besondere Begründung

Zu Art. 1 § 1

1. Die Bildung eines besonderen beschließenden Ausschusses (Fürsorgeausschusses), wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht, steht auch vor Erlass der neuen Gemeindeordnung und Landkreisordnung mit dem gelten-

den Gemeinderecht nicht im Widerspruch, da nach anerkannten Rechtsgrundsätzen die Gemeindeordnung von 1927 zur Ergänzung der Gemeindeordnung von 1945 heranzuziehen ist und die frühere Gemeindeordnung die Einrichtung beschließender Ausschüsse ausdrücklich vorsieht. Auch in der neuen Gemeindeordnung wird dies der Fall sein.

2. Ein solcher beschließender Ausschuss war für die Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes bereits nach dem bayerischen Fürsorgegesetz vom 14. März 1930 (GWB. S. 38) eingerichtet. Die damaligen Vorschriften konnten aber nur in sehr beschränktem Umfang übernommen werden, da sie im allgemeinen für die heutigen Verhältnisse nicht mehr passen. Besonders trifft dies für die Zusammenfassung des Fürsorgeausschusses und für die Abgrenzung seiner Befugnisse gegenüber dem Stadtrat oder Kreistag zu.

3. Von den kommunalen Spitzenverbänden ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es den Grundätzen eines demokratischen Gemeindeverfassungsrechtes widersprechen würde, wenn neben den gewählten Vertretern des Volkes, nämlich den Mitgliedern des Stadtrates oder Kreistages, auf die Beschlussfassung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, zu denen auch die öffentliche Fürsorge gehört, andere Persönlichkeiten entscheidenden Einfluß gewinnen würden, die nicht gewählt, sondern abgeordnet sind und die deshalb auch nicht die Verantwortung eines gewählten Mitgliedes der Selbstverwaltung haben. Es muß deshalb Sorge getragen werden, daß diese Verantwortlichkeiten innerhalb der Gemeindeorgane nicht verschoben werden.

4. Die Beschlüsse des Fürsorgeausschusses und auch des Spruchauschusses können von weittragender Bedeutung sein, nicht nur für die Finanzen des Stadtkreises oder Landkreises, sondern auch für die gesamten Lebens- und Arbeitsverhältnisse in ihm. Insbesondere trifft dies für alle Beschlüsse zu, die sich mit der Neuregelung von Fürsorgegerichtlinien oder der Neufestsetzung von Fürsorgegerichtätzen befassen. Es muß daran festgehalten werden, daß die Verantwortung für die Gesamtpolitik im Stadtkreis oder Landkreis der Stadtrat oder Kreistag trägt und daß daher in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nur er die maßgebenden Beschlüsse fassen kann. Die endgültige Entscheidungsbefugnis des Stadtrates oder Kreistages muß vor allem bei den Angelegenheiten sichergestellt bleiben, die den Gesamt-Haushalt des Stadtkreises oder Landkreises unmittelbar berühren. Der Gesetzentwurf sieht daher in § 1 Abs. VI für alle Beschlüsse des Fürsorgeausschusses, die die Haushaltsansätze verändern würden, die Genehmigungspflicht des Stadtrates oder Kreistages vor, also nicht nur bei Erhöhungen der einzelnen Haushaltsansätze, sondern auch bei Verschiebungen unter ihnen. Damit kann aber die Befugnis des Stadtrates oder Kreistages, die Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes durch den Fürsorgeausschuss zu beeinflussen, noch nicht erschöpft sein. Er muß vielmehr die Möglichkeit haben, auch in anderen grundlegenden Fragen für diese Verwaltung verbindliche Weisungen erteilen zu können. Darum enthält der Gesetzentwurf die Bestimmung (§ 1 Abs. VII), daß der Stadtrat oder Kreistag für die Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes bindende Richtlinien aufstellt und sich darin die Genehmigung der Beschlüsse des Fürsorgeausschusses auch in anderen Angelegenheiten vorbehalten kann; im Gesetzentwurf wird

diese Befugnis bewußt nicht näher begrenzt, sondern ganz in das Ermessen des Stadtrates oder Kreistages gestellt, um sie so umfassend wie möglich zu halten.

5. Der im Gemeinderecht verankerte Grundsatz, daß nur die gewählten Vertreter der Selbstverwaltungsorgane über die Angelegenheiten der Selbstverwaltung beschließend mitbestimmen können, wirkt sich auch bei der Zusammenfassung des Fürsorgeausschusses dahin aus, daß dem Ausschuß der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder der Landrat oder deren Vertreter und die Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages als beschließende Mitglieder angehören, die anderen Mitglieder aber in beratender Funktion. Dem Erfordernis des § 3a der Reichsfürsorgepflichtverordnung ist dennoch genügt, da auch eine beratende Heranziehung eine Beteiligung an den Verhandlungen des Ausschusses im Sinne dieser Vorschrift bedeutet; dies geht einwandfrei auch daraus hervor, daß schon das Bayerische Fürsorgegesetz von 1930 im allgemeinen das Gehör von Vertretern von Hilfsbedürftigen für ausreichend ansah, ohne daß eine andere Form der Heranziehung nach Inkrafttreten des § 3a der Reichsfürsorgepflichtverordnung angeordnet wurde.

6. Der Fürsorgeausschuß soll nicht zu groß sein, soll aber immerhin so viele Mitglieder zählen, daß das Stärkeverhältnis der einzelnen Parteien und Wählergruppen in ihm zum Ausdruck kommen kann. Es erschien zweckmäßig, ähnlich wie dies bei dem Kreisausschuß der Fall ist, im Gesetz selbst eine bestimmte Zahl von beschließenden Mitgliedern vorzusehen und die Zahl der nichtgewählten, sondern aus der freien Wohlfahrtspflege und aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen zu berufenden Mitglieder in ein angemessenes Verhältnis zur Zahl der Stadtrat- oder Kreistagsmitglieder zu bringen. Der Fürsorgeausschuß besteht somit aus 13 Mitgliedern (Vorsitzender, 8 Stadträte oder Kreistagsmitglieder, 2 Vertreter der freien Wohlfahrt und 2 Vertreter der Hilfsbedürftigen) oder aus 19 Mitgliedern (Vorsitzender, 12 Stadtrat- oder Kreistagsmitglieder, 3 Vertreter der freien Wohlfahrt und 3 Vertreter der Hilfsbedürftigen).

Das Verfahren, nach dem die Vertreter der freien Wohlfahrt und die der Hilfsbedürftigen in den Ausschuß berufen werden, ist ähnlich geregelt wie in dem Fürsorgegesetz von 1930. Der Gesetzentwurf sieht jedoch im Gegensatz zu dem früheren Gesetz davon ab, die Verbände und Personengruppen, die für die Vertreter der Hilfsbedürftigen vorschlagsberechtigt sind, im einzelnen im Gesetz selbst aufzuzählen, da die Verhältnisse im Flusse sind und das Gesetz sonst immer wieder ergänzt oder geändert werden müßte. Es erscheint zweckmäßig, die vorschlagsberechtigten Verbände usw. in den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz nach Art. 2 zu benennen, da dann der Katalog vom Staatsministerium des Innern jeweils ergänzt werden kann. Zur Zeit kommen für die Hilfsbedürftigen als vorschlagsberechtigte Stellen in Betracht:

der Kreisflüchtlingsausschuß,
 der Verband der Kriegsbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen,
 der Bund der Flieger- und Kriegsgeschädigten und
 der Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermissten-Angehörigen,
 soweit sie im Stadt- oder Landkreis Bezirksgruppen unterhalten, ferner nach Besprechung mit Präsident

Dr. Auerbach für die rassistisch, religiös. und politisch Verfolgten

das Landesentschädigungsamt oder die von ihm bestimmten Außenstellen.

Soweit im Gesetz selbst keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, regelt sie die Berufung der Stadtrat- oder Kreistagsmitglieder und der sonstigen Mitglieder in den Ausschuß nach den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung oder Landkreisordnung über die Zusammenfassung der beschließenden Ausschüsse.

Zu Art. 1, § 2

1. Eine eingehende Regelung des Spruchverfahrens in Fürsorgefällen ist notwendig, da die Entscheidungen über die Fürsorgeanträge in Bayern nach der Rechtprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Nachprüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegen. Es war deshalb festzustellen, welche Entscheidung als beschwerender Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu betrachten ist. Nach dem Gesetzentwurf ist als dieser Verwaltungsakt — im Einklang mit dem Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes — die Entscheidung des Spruchausschusses bestimmt, gegen die die förmliche Beschwerde zur Regierung zulässig ist.

Die bewährte Übung, über die Fürsorgeanträge Vorentscheidungen zuzulassen, wird im Gesetzentwurf aufrechterhalten. Dadurch wird eine schnelle Erledigung sämtlicher glatter Fälle ermöglicht, worauf in der öffentlichen Fürsorge besonderer Wert gelegt werden muß. Der Gesetzentwurf überläßt, einem Vorschlag des Bayerischen Städteverbands entsprechend, die Bestimmung, wer die Vorentscheidung zu treffen hat, dem Stadtrat oder Kreistag. Die Regelung kann somit ganz der Geschäftsordnung innerhalb der Stadt- oder Landkreisverwaltung angepaßt werden.

Eine besondere gesetzliche Bestimmung war nur für den Fall notwendig, daß die Entscheidung über Fürsorgeanträge nach Art. 2 des Bayer. Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen ist. Für diesen Fall stellt der Gesetzentwurf klar, daß die Entscheidung dieser Gemeinde ebenfalls nur als Vorentscheidung gilt, daß gegen sie dem Hilfsbedürftigen also dieselben Rechtsbehelfe zustehen wie gegen andere Vorentscheidungen. Im übrigen bleibt Art. 2 des Fürsorgegesetzes unverändert; die Frage, ob das Landratsamt die Vorentscheidung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Abs. III dieser Bestimmung ändern kann, ist dahin zu beantworten, daß dies der Fall ist, solange der Spruchausschuß im Einspruchsverfahren noch keine Entscheidung gefällt hat.

Gegen die Vorentscheidung ist Einspruch zulässig. Damit ist dem Erfordernis des § 3a Abs. 2 Satz 1 der Reichsfürsorgepflichtverordnung Genüge getan. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nicht um den Einspruch nach §§ 38 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt. Dieser Einspruch ist gemäß Art. 6a der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 30. September 1949 (GBl. S. 260) durch die förmliche Verwaltungsbeschwerde ersetzt, die in Abs. VI des § 2 des Gesetzentwurfes geregelt ist.

2. In Art. 15 des Fürsorgegesetzes von 1930 waren für den Spruchauschuß in den Stadtkreisen neben den Vorsitzenden 3—6 Beisitzer vorgesehen. Aus Gründen der Vereinfachung dürften jedoch 2 Beisitzer überall ausreichen. Der erhöhten Spruchfähigkeit in größeren Stadtkreisen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß nach dem Geszentwurf bei Bedarf mehrere Spruchauschüsse zu bilden sind.

Es erscheint zweckmäßig, die Beisitzer nur aus dem Kreise der Mitglieder des Fürsorgeausschusses zu bestellen. Die Mitwirkung bei den Entscheidungen der Spruchauschüsse vermittelt den Beisitzern wertvolle Einblicke in die einzelnen Fälle der öffentlichen Fürsorge; diese Erkenntnisse können die Beisitzer bei den Verhandlungen im Fürsorgeausschuß, dem sie gleichzeitig als Mitglieder angehören, verwerten. Die Auswahl der Beisitzer steht im Ermessen des Fürsorgeausschusses. Dieser hat auch die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen; die Stellvertreter sind ebenfalls aus den Mitgliedern des Fürsorgeausschusses oder ihrer Stellvertreter zu bestimmen.

3. Der Spruchauschuß ist kein unabhängiges Organ oder Gericht, sondern entscheidet über die Fürsorgeanträge als Organ des Stadtrats oder Kreistags und in dessen Auftrag. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß er nicht nur zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der Weisungen des Stadtrats oder Kreistags über die Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes verpflichtet ist. Sonst könnte es vorkommen, daß sich der Spruchauschuß über die für diese Verwaltung gegebenen Richtlinien, die auch den Fürsorgeauschuß binden, in seiner Spruchfähigkeit dauernd hinwegsetzt, obwohl seine Entscheidungen für den Stadtkreis oder Landkreis von erheblicher Bedeutung sind. In Art. 15 des Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930 war aus ähnlichen Gründen dem Vorsitzenden des Spruchauschusses die Befugnis eingeräumt, die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde herbeizuführen, sofern der Beschluß des Spruchauschusses gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlief. Eine solche Vorschrift würde dem jetzigen Gemeindeverfassungsrecht jedoch nicht entsprechen. Es mußte deshalb ähnlich wie dies in § 19 Abs. IV der Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1930 (GWB. S. 118) geschehen ist, auf Anrufung des Vorsitzenden des Spruchauschusses ein Nachprüfungsrecht der Beschlüsse des Spruchauschusses durch den Fürsorgeauschuß vorgesehen werden. Dies geschieht durch Abs. V des § 2 des Geszentwurfes. Ändert der Fürsorgeauschuß die Entscheidung, so gilt keine Entscheidung als Entscheidung des Spruchauschusses im Verwaltungsrechtsverfahren und ist ebenfalls mit Gründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Fürsorgeauschusses kann natürlich nur dieser gemäß Abs. VI Satz 5 abhelfen, nicht der Spruchauschuß.

Zu Art. 2

Das Bayerische Fürsorgegesetz ist in seiner zuletzt bekanntgegebenen Fassung vom 23. Mai 1939 (GWB. S. 185) durch zahlreiche inzwischen eingetretene gesetzliche Änderungen sehr unübersichtlich geworden.

Es sind aufgehoben:

durch Art. 13 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. S. 291),

die Art. 20 Abs. 2 und 3,

Art. 21, Art. 22 Satz 2, Art. 23, Art. 28 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 2 Satz 2 dieses Fürsorgegesetzes, durch Gesetz Nr. 14 (GWB. 1949 S. 78)

die Art. 28 mit 35;

ferner ist Art. 27 dadurch als aufgehoben zu betrachten, daß nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GWB. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1940 (GWB. S. 1459) die Behandlung nun kostenlos aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

Infolge der Änderung weiterer Vorschriften des Fürsorgegesetzes durch den vorliegenden Geszentwurf ergibt sich das dringende Bedürfnis, den Gesetzestext in der jetzt geltenden Fassung nun erneut bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe des neuen Textes, die nur die durch Gesetz und Verordnung eingetretenen Änderungen berücksichtigt, soll das Staatsministerium des Innern ermächtigt werden.

Beilage 4272

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. 9. 1949 (GWB. S. 260)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 13. September 1950

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

*